

Satzung

**zur Änderung der Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften
(Fleischhygiene – Gebührensatzung)**

vom _____

Der Kreistag hat aufgrund

- des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F: vom 31.Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 470), BS 2020-2, und
- des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1998 (GVBl. S. 422), BS 7832-2, geändert durch Landesgesetz vom 08.Februar 2000 (GVBl. S. 50)
- in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LgebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Landesgesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2013-1

am _____ folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Fleischhygiene – Gebührensatzung des Landkreises Ahrweiler vom 14.12.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 4 – Erhöhungsbetrag – wird wie folgt geändert:

Schweinen ab 25 kg, Trichinenuntersuchung im Betrieb	
bis 35 Schlachtungen je Tag	7,40 €
von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	5,90 €
von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	4,78 €
ab 120 Schlachtungen je Tag	3,66 €

Schweinen ab 25 kg, Trichinenuntersuchung außerhalb des Betriebes	
bis 35 Schlachtungen je Tag	8,56 €
von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	7,06 €
von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	5,94 €
ab 120 Schlachtungen je Tag	4,82 €

Schweinen unter 25 kg, Trichinenuntersuchung im Betrieb	8,19 €
Schweinen unter 25 kg, Trichinenuntersuchung außerhalb des Betriebes	9,35 €

2. Die Überschrift des § 6 erhält folgende Fassung:

„Gebühr für die Rückstandsuntersuchungen, Auslagen für die bakteriologischen und sonstigen Untersuchungen.“

3. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Werden bei begründetem Verdacht bakteriologische Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 3 der Fleischhygieneverordnung erforderlich, so hat der Verfügungsbe-

rechtigte die entstandenen Auslagen (Untersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz, Auslagen für den Probenversand/-transport) pro Untersuchung zu tragen.“

4. § 7 erhält folgende Fassung

„Gebühr für die Trichinenuntersuchung

Für die Trichinenuntersuchung bei Schweinen, Einhufern u.a. untersuchungspflichtigen Tieren im Rahmen einer Hausschlachtung sowie bei Wildschweinen werden unter Vorgabe der Untersuchungsmethode gemäß Anlage 1 Kapitel III Nr. 1 der Fleischhygieneverordnung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I. S. 1366) in der jeweils geltenden Fassung folgende Gebühren erhoben:

Schweine, Einhufer u.a. untersuchungspflichtige Tiere	2,38 €
Wildschweine	
für das 1. bis 10 Tier	5,00 €
ab dem 11. Tier	3,00 €“

5. Die Anlage (**Gebührenverzeichnis für die Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sowie die Untersuchung auf Trichinen sowie für die Durchführung der Schlacht geflügel- u. Geflügeluntersuchung**) erhält folgende Neufassung:

Die angegebenen Gebührensätze werden - wenn nicht anders angegeben - je Tier erhoben.

- in gewerblichen Schlachtstätten bei täglichen Schlachtungen bis zu 35 Tieren

	Gebühr lt. Satzung (§§ 3 u. 4)	Zuschlag Rück- standsunt. (§ 6)	zu erhebende Gesamtgebühr
ausgewachsene Rinder	15,72 €	0,43 €	16,15 €
Jungrinder	15,72 €	0,14€	15,86 €
Einhufer	22,01 €	0,34 €	22,35 €
Schweine von weniger als 25 kg, Trichinenuntersuchung im Betrieb	8,69 €	0,03 €	8,72 €
Schweine von weniger als 25 kg, Trichinenuntersuchung außerhalb des Betriebes	9,85 €	0,03 €	9,88 €
Schweine von 25 kg oder mehr kg, Trichinenuntersuchung im Betrieb	8,70 €	0,11 €	8,81 €
Schweine von 25 kg oder mehr kg, Trichinenuntersuchung außerhalb des Betriebes	9,86 €	0,11 €	9,97 €
Wildschweine von weniger als 25 kg	7,84 €	0,03 €	7,87 €
Wildschweine von 25 kg oder mehr kg	7,84 €	0,06 €	7,90 €
Schafe/Ziegen/a. Paarhufer (< 12 kg)	6,23 €	0,01 €	6,24 €
Schafe/Ziegen/a. Paarhufer (12-18 kg)	6,23 €	0,02 €	6,25 €
Schafe/Ziegen/a. Paarhufer (> 18 kg)	6,23 €	0,03 €	6,26 €
Wildwiederkäuer (< 12 kg)	7,84 €	0,02 €	7,86 €
Wildwiederkäuer (12-18 kg)	7,84 €	0,02 €	7,86 €
Wildwiederkäuer (> 18 kg)	7,84 €	0,04 €	7,88 €
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild	1,02 €	0,00 €	1,02 €

- in gewerblichen Schlachtstätten bei täglichen Schlachtungen von 36 bis 64 Tieren

ausgewachsene Rinder	12,58 €	0,43 €	13,01 €
Schweine von 25 kg und mehr kg, Trichinenuntersuchung im Betrieb	7,20 €	0,11 €	7,31 €
Schweine von 25 kg und mehr kg, Trichinenuntersuchung außerhalb des Betriebes	8,36 €	0,11 €	8,47 €

- in gewerblichen Schlachtstätten bei täglichen Schlachtungen von 65 bis 119 Tieren

ausgewachsene Rinder	10,22 €	0,43 €	10,65 €
Schweine von 25 kg und mehr kg, Trichinenuntersuchung im Betrieb	6,08 €	0,11 €	6,19 €
Schweine von 25 kg und mehr kg, Trichinenuntersuchung außerhalb des Betriebes	7,24 €	0,11 €	7,35 €

- in gewerblichen Schlachtstätten bei täglichen Schlachtungen von 120 u. mehr Tieren

ausgewachsene Rinder	7,86 €	0,43 €	8,29 €
Schweine von 25 kg und mehr kg, Trichinenuntersuchung im Betrieb	4,96 €	0,11 €	5,07 €
Schweine von 25 kg und mehr kg, Trichinenuntersuchung außerhalb des Betriebes	6,12 €	0,11 €	6,23 €

- Hausschlachtungsgebühren

ausgewachsene Rinder/Jungrinder	22,49 €
Einhufer	28,78 €
Schweine	14,24 €
Wildschweine	14,61 €
Schafe/Ziegen/andere Paarhufer	13,00 €
Wildwiederkäuer	14,61 €
Wild- und Hauskaninchen	7,76 €

- Gebühr für die Trichinenuntersuchung im Rahmen einer Hausschlachtung nach der Verdauungsmethode

Schweine, Einhufer u.a. untersuchungspfl. Tiere	2,38 €
Wildschweine	
für das 1. bis 10 Tier	5,00 €
ab dem 11. Tier	3,00 €

- Gebühr für eine Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts (§ 6 Abs. 2) 8,29 €
- Gebühr für eine sonstige Untersuchung 8,29 €
- Gebühr für Kontrollen zugelassener Kältebehandlung 43,36 €
je Std.
- Gebühr für das Ausstellen einer Genußtauglichkeitsbescheinigung 43,36 €
je Std.
- Gebühr für eine sonstige angeordnete Untersuchung 43,36 €
je Std.
- Gebühr für Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild inkl. eines Begleitscheines 64,63 €
je Std

- Gebühr für die Untersuchung von Schlachtgeflügel
 - bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb: 0,03 €
 - bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb: 0,005 €

- Gebühr für die Untersuchung von Geflügelfleisch
 - bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb: 0,03 €
 - bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb: 0,03 €

- Gebühr für Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von Geflügelfleisch 43,36 €
je Std.

- Gebühr für BSE-Schnelltest bei Rindern und sonstigen untersuchungspflichtigen Tieren 10,23 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, _____
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat